

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

Renaturierung Heidecker Moore;

Antragsteller: Bayerische Staatsforsten AöR, Tillystraße 2, 93053 Regensburg

Die Bayerischen Staatsforsten AöR planen die Renaturierung von vier Moorflächen nördlich und westlich von Heideck („Brunnholz“, „Ehkomm“, „Breitmoos West“ und „Breitmoos Ost“), Stadtgebiete Heideck und Hilpoltstein und Gemeindegebiet Georgensgmünd, sowie von einer Moorfläche („Rote Wiesen“) im Gemeindegebiet Pleinfeld (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen).

Ziel der Renaturierung ist es, durch Vernässung des Waldbodens das Torfwachstum anzuregen, zu einer ökologischen Optimierung der Moorflächen beizutragen und damit die Funktion der Moore einer Kohlenstoffdioxid-Senke zu fördern.

Die Vernässung soll anhand von einzubringenden Sperrriegeln (Torfdämmen) in die Gräben und Bäche, die im Bereich der Moorflächen liegen, erfolgen. Da sich aufgrund der Sperrriegel und der daraus resultierenden Vernässung der Moorflächen Veränderungen im oberirdischen Abfluss sowie in den Grundwasserverhältnissen ergeben, soll im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens eine Bewertung der hydrogeologischen / hydrologischen Situation erfolgen. Zum Vorhaben ist eine Einschätzung der Auswirkungen auf die Hydrogeologie/Hydrologie sowie auf Unter- und Oberlieger vorgesehen. Des Weiteren ist eine ökologische Zustandserhebung sowie eine Hydrologische und Hydrogeologische Beweissicherung geplant, welche ein Abfluss-Monitoring (Breitmoos Ost und West, Brunnholz, Rote Wiesen) und ein Grundwasser-Monitoring umfasst.

Die Bayerischen Staatsforsten AöR beantragen die erforderliche wasserrechtliche Gestattung zur Errichtung von Sperrriegeln in Fließgewässern III. Ordnung (Graben zum Kühweiher / zur Roth, Maukbach, Schweinszuchtbach, Roter Graben) sowie zur Vernässung der Moorflächen.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs.1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind insbesondere folgende Gründe:

Das Vorhaben (5 Teilbereiche, betroffene Fläche insgesamt ca. 200 ha) kann sich auf bestehende Gewässerbenutzungen auswirken. Die Errichtung der Torfdämme bringt zum Teil eine

Anhebung der Grabensohle mit sich, wodurch lokal eine Abflussverzögerung durch ein geringeres Gefälle erzeugt wird.

Durch die Sperriegel entsteht eine geringe Wasserretention des oberirdischen Abflusses in den Bächen und Gräben, sodass eine Dämpfung der Abflussspitzen zu erwarten ist.

Die rechnerisch ermittelte Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit nach SIUDA beträgt ca. 30 %. Die Verringerung der Abflussgeschwindigkeit kann eine zeitlich verzögerte Befüllung und einen zeitlich verringerten Wasserstand der im Einzugsgebiet befindlichen Teiche mit sich bringen (zeitliche Abflussverzögerung nach SIUDA [2] ca. 30 – 50 %). Hinsichtlich des quantitativen Aspekts wären bei der Befüllung der Teiche aber keine Einschränkungen zu erwarten.

Es fallen keine überwachungsbedürftigen oder wassergefährdenden Abfälle an.

Umweltverschmutzungen sowie deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastungen der Umwelt sind auszuschließen.

Es bestehen keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind auszuschließen

Die betroffene Fläche wird derzeit als Wald von den Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftet. Durch die Renaturierungsmaßnahme wird der natürliche Wasserhaushalt der Moore wiederhergestellt. Der bestehende artenarme Forst wird sich durch den Waldumbau und dem veränderten Wasserhaushalt zu einem artenreichen natürlichen Wald entwickeln.

Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet Nr. 6832-372 „Röttenbacher Wald“ und im SPA-Gebiet Nr. 6832-471 „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“ (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG).

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Die Erhaltungsziele bzw. der Schutzzwecke des FFH- sowie SPA-Gebietes werden nicht beeinträchtigt (vgl. FFH-Verträglichkeitsabschätzung vom 30.09.2022).

Die Maßnahme befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes aufgrund der Renaturierung der Moorflächen können ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der „Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet in den Städten Hilpoltstein und Heideck und in der Gemeinde Georgensgmünd (Landkreis Roth) vom 13.11.1978 für die Erschließung von Grundwasservorkommen durch den Freistaat Bayern“ sowie innerhalb des Geltungsbereiches der „Verordnung des Landratsamtes Roth das Wasserschutzgebiet im Gewinnungsgebiet Speicherwald in den Städten Hilpoltstein und Heideck im Landkreis Roth für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Hilpoltstein vom 29.04.2005“ (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete durch die Maßnahme können ausgeschlossen werden.

Weitere besondere Gebiete gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG (Menschen insbes. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkung untereinander) zu besorgen.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.
Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 03.01.2023



Feigel
Abteilungsleiterin